

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat



Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

MAV der landeskirchlichen Angestellten
in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken
z.Hd. Herrn Wolfgang Lenssen
Blumbergstr. 22 a

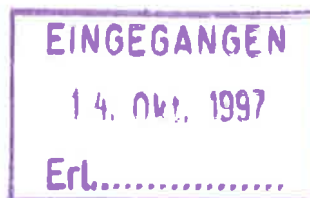
79331 Heimbach

Personalreferat

Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe

Telefon (0721) 9175-217
Telefax (0721) 9175-550

AZ: 21/74



9. Oktober 1997


Sabbatjahrregelungen

Sehr geehrter Herr Lenssen,
sehr geehrte Damen und Herren,

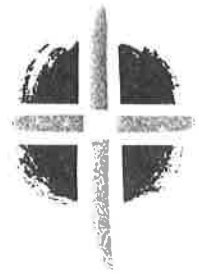
wir haben den Text unserer Absprache neu gefaßt, um ihn so Interessierten in Kopie zugänglich zu machen. Solche Kopien liegen bei meinen Sachbearbeitern bereit.

Eine Kopie der Neufassung liegt für Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Dr. Jacobs)
Kirchenoberrechtsrat

Anlage:
Sabbatjahrregelungen



Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

Personalreferat
Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe
Telefon (0721) 9175-217
Telefax (0721) 9175-550
AZ: 21/513

9. Oktober 1997

Sabbatjahrregelung für landeskirchliche Angestellte

Zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Mitarbeitervertretung der landeskirchlichen Angestellten mit Einsatz in Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken besteht Einvernehmen über folgende Grundbedingungen für die Durchführung eines Sabbatjahrmodells bei landeskirchlichen Angestellten:

1. Nicht in der Ausbildungsphase.
2. Nur bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen.
3. Bei sozialer Absicherung, in der Regel also ab 50 % Beschäftigungsumfang.
4. Erst ab dem dritten oder vierten Berufsjahr.
5. Bei Einsatz im Religionsunterricht ist die Sabbatzeit an das Schuljahr gebunden; Genehmigung eines Sabbatmodells durch den EOK nur im Benehmen mit Schuldekan/-in. Die Rückkehr auf die bisherige Stelle nach Ablauf des Freijahres kann nicht zugesagt werden.
6. Bei Einsatz in Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk ist eine Stellungnahme des Kirchengemeinderates bzw. des Bezirkskirchenrates erforderlich. Nach deren Eingang entscheidet der EOK. Bei Gemeindediakonen/-innen muß der künftige, also an das Sabbatjahr anschließende Einsatz vorher geklärt sein.
7. Die eigentliche Sabbatzeit kann nur im Anschluß an die Ansparzeit genommen werden. Bei Reduktion des Gehaltes um 25 % und normaler Weiterarbeit entsteht im vierten Jahr ein Freijahr mit Weiterzahlung von 75 % der Vergütung. Ab dem fünften Jahr wird wieder das volle Gehalt bezahlt. Auch andere Quotelungen sind denkbar.
8. Die Form der Sabbatjahrregelung wird durch einen befristeten Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag fixiert. Dies kann auch durch formlosen Schriftwechsel und beiderseitige Gegenzeichnung geschehen.

9. Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch eine der Vertragsparteien erfolgt Nach-
entrichtung der Vergütung entsprechend dem ursprünglich arbeitsvertraglich vereinbarten
Beschäftigungsumfang. Die Sabbatzeit entfällt dann.

Im Auftrag



(Dr. Jacobs)
Kirchenoberrechtsrat